

Nr.: BV-024/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.11.2015
11.11.2015

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Kleeblatt, Götz
Tel.: 421-614
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-024/2015

Betreff:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagengebührensatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagegebührensatzung) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	60 Öffentliches Bauen		
Produkt	551101	Öffentliche Grünanlagen Wittenberg	
Konten	Aufwandskonto		
	Ertragskonto	441100 Einnahmen aus Miete und Verpachtung	
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	700	2016		2016	
				2017		2017	
Bedarf		Bedarf		2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufgrund der neuen Grünflächensatzung müssen die Gebühren für die Nutzung von Grünflächen in einer Gebührensatzung neu geregelt werden.

II. Beschlussgegenstand

Mit der Beschreibung des Satzungsgegenstandes werden für Ausnahmegewilligungen zur besonderen Nutzung Gebühren entsprechend des Gebührentarifes erhoben.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl und des Umfanges der Veranstaltungen in den Folgejahren.

III. Anlagen

Grünanlagegebührensatzung